

9. 1. Macht es für die Verpflichtungen des Reichs aus § 3 Abs. 4 der Einfuhr-Berordnung vom 22. März 1920 einen Unterschied, ob die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung durch Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts festgestellt oder ob sie vom Reich freiwillig anerkannt ist?
2. Ist bei unrechtmäßiger Verfallerklärung das Reich zur Aufwertung des Erlöses verpflichtet?
3. Bezieht sich Art. IV Abs. 3 der Einfuhr-Berordnung vom 13. Februar 1924 auch auf solche Beschwerdeverfahren, die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits ihre endgültige Erledigung gefunden hatten?

III. Zivilsenat. Urf. v. 1. Juni 1926 i. S. S., B. & Co. (Rl.) w.
Deutsches Reich (Befl.). III 329/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 4. August 1921 wurde ein an die Klägerin gesandter Eisenbahnwagen mit 299 Sack Rosinen mit der Begründung beschlagnahmt, daß sie ohne die vorgeschriebene Einfuhrbewilligung eingeführt und im Frachtbriefe fälschlicher Weise als getrocknete Früchte bezeichnet seien. Die Klägerin legte Beschwerde beim Reichswirtschaftsgericht ein. Noch vor dessen Entscheidung teilte die Hauptabhandlungsstelle der Reichszollverwaltung im Januar 1923 der Klägerin mit, daß der Reichsfinanzminister ihr an Stelle der inzwischen veräußerten Rosinen 313900 M zahlen wolle, daß in dieser Summe der erzielte Erlös enthalten sei und daß nach seiner Auszahlung „keine Möglichkeit mehr bestehe, das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht fortzusetzen, da mit der Auszahlung des Erlöses die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung feststehe“. Die Zahlung der genannten Summe erfolgte im Februar 1923. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schadenserlasses als unter dem der Aufwertung Zahlung von 2000 G.M. Während das Landgericht ihr diesen Betrag zusprach, wies das Kammergericht die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die Beschlagnahme der Rosinen, die Einleitung des Beschwerdeverfahrens und die freiwillige Zahlung des Beklagten an die Klägerin erfolgten unter der Herrschaft der Einfuhrverordnung vom 22. März 1920. Nach § 3 Abs. 4 daselbst ist der Beklagte gehalten, an Stelle einer veräußerten Ware den Erlös an den Betroffenen herauszugeben, wenn im Beschwerdeverfahren vom Reichswirtschaftsgericht die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung festgestellt wird. Diese Feststellung hat der Beklagte hier nicht abgewartet, sondern vor der Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts, und zwar etwa einundeinhalbes Jahr nach der Beschlagnahme, an die Klägerin eine nach seiner Behauptung den Erlös um ungefährr 80000 P.M übersteigende Summe ausgezahlt.

Damit hatte er der Beschwerde der Klägerin den Boden entzogen und eine sachliche Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts unmöglich gemacht. Durch dieses Verhalten vermochte er jedoch die Rechtsstellung der Klägerin nicht zu verschlechtern. Er muß sich ihr gegenüber vielmehr so behandeln lassen, als habe das Reichswirtschaftsgericht die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung ausgesprochen. Diese „steht“, wie der Beklagte selbst im Schreiben vom 31. Januar 1923 anerkannt hat, im Verhältnis der Parteien zueinander, „fest“. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 22. März 1920 sind daher gegeben.

Soweit das Kammergericht die auf Art. 131 der Reichsverfassung und das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 gestützten Schadensersatzansprüche mangels eines Verschuldens der beteiligten Beamten für unbegründet erklärt hat, sind von der Revision keine Angriffe erhoben. Sie beschwert sich nur über die Abweisung des vom Landgericht für berechtigt erachteten Aufwertungsverlangens der Klägerin. Dieser Klage kann der Erfolg nicht versagt werden.

Das Kammergericht hält es für völlig ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber bei Erlass der Verordnung vom 22. März 1920 beabsichtigt habe, die Gefahr einer künftigen Geldentwertung vom Gläubiger auf das Reich abzuwälzen. Das ist richtig. Denn niemand, auch nicht der Gesetzgeber, hat damals trotz des bereits beginnenden Währungsverfalls eine Geldentwertung in dem Ausmaße, wie sie die Jahre 1922 und 1923 gezeitigt haben, vorausgesehen oder auch nur mit ihrer Möglichkeit gerechnet. Er hat deshalb im März 1920 auch die rechtlichen Folgen, d. h. das Risiko der später hereingebrochenen Geldentwertung nicht regeln wollen und nicht geregelt und es daher weder dem Reiche noch dem Beschlagnahmegläubiger aufgebürdet. Dann kann man aber auch nicht, wie das Kammergericht es tut, die Ein- und Ausführverordnung vom 18. Februar 1924 zur Auslegung des Aufwertungswillens des Gesetzgebers von 1920 heranziehen. Der Rechtsbegriff der Aufwertung war im Jahre 1920, wie allgemein, so auch dem Gesetzgeber noch unbekannt, und wo, wie gezeigt, kein Gesetzgebungswille vorhanden war, ist für seine Auslegung naturgemäß kein Raum.

Die Frage, wie die Folgen der Währungskatastrophe auszugleichen sind, ist im vorliegenden Falle überhaupt nicht aus der Verordnung

vom 22. März 1920 allein, sondern wie in allen Aufwertungsfällen in der Hauptsache nach Maßgabe der das ganze Rechtsleben durchziehenden und auch das Gebiet des öffentlichen Rechts beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben zu beantworten. Sie haben den Senat dazu geführt, im Urteil vom 10. Februar 1925 III 964/23 die Reichsgetreidestelle, welche Hafer ohne gesetzlichen Anlaß beschlagnahmt und veräußert hatte, für aufwertungspflichtig zu erklären, sie bilden auch die Grundlage der Entscheidung des erkennenden Senats vom 2. Februar 1926 (RGZ. Bd. 113 S. 21), wo die Pflicht des preussischen Staats zur Aufwertung des Erlöses für eine Ware anerkannt ist, die wegen einer zu Unrecht erhobenen Preiswucherbeschuldigung beschlagnahmt und verwertet war. Die Grundsätze von Treu und Glauben lassen auch den Aufwertungsanspruch der Klägerin gerechtfertigt erscheinen.

§ 3 Abs. 4 Wo. vom 22. März 1920 verpflichtet bei Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung das Reich zur Rückgabe der beschlagnahmten Ware. „Ist sie bereits verwertet, so tritt an ihre Stelle der erzielte Erlös“, d. h. der Erlös in demjenigen Werte, in dem er in den Besitz des Beklagten gelangt ist, nicht mit derjenigen Wertminderung, die er während der Besitzzeit des Beklagten erfahren hat. Denn mit der eben wiedergegebenen Vorschrift des § 3 Abs. 4 erstrebt der Gesetzgeber unverkennbar eine der Billigkeit entsprechende, wenigstens teilweise Wiedergutmachung des durch den hoheitsrechtlichen Eingriff in das Privateigentum dem Eigentümer zugefügten Unrechts. Ebensovienig wie eine — selbst ohne Beamtenverschulden — erfolgte Entwendung des vereinnahmten Erlöses die Pflicht des Reichs zur Herausgabe des Wertes beseitigen würde, vermag der unabhängig von seinem Willen eingetretene Währungsverfall den Beklagten von ihr zu befreien. Es würde daher mit Sinn und Zweck des § 3 Abs. 4 a. a. D. sowie mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar sein, wenn es dem Reiche gestattet wäre, seiner Zahlungspflicht durch Hingabe eines keinen Bruchteils des ihm zugeflossenen und der Klägerin zu Unrecht vorenthaltenen Geldwertes zu genügen.

Es kann sich deshalb nur noch fragen, ob an dieser Rechtslage durch Art. IV Abs. 3 der bereits erwähnten und vom Beklagten zu seinen Gunsten in Anspruch genommenen Verordnung vom 13. Februar

1924 etwas geändert ist. Sie ist eine Notverordnung, aus der schweren finanziellen Bedrängnis des Reichs geboren und zu ihrer Abhilfe bestimmt. Gerade aber weil sie Ausnahmeverordnungen enthält, darf sie nicht über ihren klaren Wortlaut hinaus ausgedehnt werden. Art. IV Abs. 3 das. lautet:

„Soweit die Beschwerden sich gegen die Verfasserklärung solcher Gegenstände richten, die bereits verwertet sind und deren Erlös insgesamt nicht mehr als 5 Billionen Mark beträgt, werden sie hiermit für erledigt erklärt.“

Für erledigt erklären kann jedoch der Gesetzgeber begrifflich nur Beschwerden, die noch nicht erledigt sind, nicht aber solche, die, sei es durch eine Entscheidung des Beschwerdegerichts, sei es, wie hier, durch Anerkennung des Beschwerdebegehrens, d. h. der Unrechtmäßigkeit der Verfasserklärung, bereits ihre endgültige Erledigung gefunden haben. In diesem Sinne spricht Art. IV Abs. 3 a. a. O. nur von Beschwerden, die sich gegen Verfasserklärungen richten, und nicht auch von Beschwerden, die sich gegen Verfasserklärungen gerichtet hatten. Für Fälle, in denen das Beschwerdeverfahren zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 13. Februar 1924 bereits beendet war, hat sie sich keine rückwirkende Kraft beigelegt. Sie vermag daher auch die Ansprüche, welche die Klägerin infolge des ihr günstigen Abschlusses des Beschwerdeverfahrens schon im Januar/Februar 1923 erworben hatte, nicht zu deren Ungunsten zu beeinflussen. Diese bestehen vielmehr unverändert fort. Andere als sie macht die Klägerin aber nicht geltend, wenn sie Aufwertung des Erlöses verlangt. Mit ihr begehrt sie nur denjenigen Geldwert, den sie bereits im Februar 1923 zu fordern berechtigt war. An diesem Ergebnis vermag die Erwägung, daß es mit Rücksicht auf ähnlich liegende Fälle geeignet sei, die Reichskasse erheblich zu belasten, dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber nichts zu ändern.

Die Befreiung der Aufwertungspflicht des Reichs steht auch mit dem Urteil des VI. Zivilsenats vom 11. Dezember 1925 (RG. Bd. 112 S. 221) nicht in Widerspruch. Dieses bezieht sich nur auf das hier überhaupt nicht in Betracht kommende öffentlichrechtliche Verhältnis zwischen dem Hinterleger, der in seinem Interesse — und zwar in dem damals zur Entscheidung stehenden Falle zur Abwendung der Unterhaft — von einer ihm gesetzlich zustehenden Hinterlegungsbezugnis

Gebrauch gemacht hat, und dem preussischen Staat in seiner Eigenschaft als Hinterlegungsstelle. Zu der Entscheidung des VI. Zivilsenats Stellung zu nehmen, bietet der vorliegende Rechtsstreit, in welchem eine Hinterlegung des Erlöses niemals behauptet worden ist, keinen Anlaß.

Aufzuwerten ist aber lediglich der „erzielte“ Erlös, dessen Höhe der Beklagte nach Abzug der Unkosten auf nur 231083,40 RM angibt und im Bestreitungsfall zu beweisen haben wird. Den Aufwertungsmaßstab und die Aufwertungssumme unter Berücksichtigung der angeblichen Mehrzahlung des Beklagten zu finden, ist Sache des Trichters.